


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 5. Juli 1956.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Schwerzenbach	0197-0007

2176. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 31. Mai 1956 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. April 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gfennstrasse in Schwerzenbach. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 10. April 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Mai 1956 keine Rekurse ein.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien erfolgte im Anschluss an den im letzten Jahr ausgeführten Ausbau der Gfennstrasse. Der Baulinienabstand beträgt auf der von der Stationsstrasse nach Norden abzweigenden Teilstrecke 24 m und anschliessend in nordwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Dübendorf 20 m. Die Niveaulinie mit einer maximalen Steigung von 5,66 % entspricht der Nivellette der ausgebauten Fahrbahn.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schwerzenbach vom 6. April 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gfennstrasse in Schwerzenbach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Juli 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler